

Ausfertigung

A2 S 1866/10



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5367026-438

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Asylantrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Rieger, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Morlock und den Richter am Verwaltungsgerichtshof
Dr. Haller

am 9. November 2010

beschlossen:

Auf Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 7. April 2010 - A 3 K 1580/09 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung über die Berufung vorbehalten.

Gründe

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Denn die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist dargelegt und auch gegeben.

Die mit dem Antrag u.a. sinngemäß aufgeworfene Frage, ob Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen, für dessen Prüfung ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 Dublin II-VO zuständig ist, einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO haben, ist - auch im Hinblick auf die von der Beklagten dargelegten divergierenden Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte - von grundsätzlicher Bedeutung und stellt sich für eine Vielzahl von Asylverfahren - insbesondere in Fällen, in denen Griechenland für die Prüfung des Asylantrags nach der Dublin II-VO zuständig ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Belehrung über das zugelassene Rechtsmittel

Nach § 78 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne dass es der Einlegung einer Berufung bedarf.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64,